



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und anderer Kindeswohlgefährdungen der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar

11.05.2021

Überarbeitung im Februar 2024



**Evangelische Kirchengemeinde Bonn-Holzlar,
Heideweg 27
53229 Bonn**

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
2. Prävention.....	6
2.1 Pädagogische Prävention	6
2.2 Strukturelle Prävention.....	7
2.3 Präventionsgrundsätze	9
3. Umsetzung in der Gemeindefarbeit	11
3.1 Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung	11
3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	11
3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken.....	11
3.4 Annahme von Geschenken.....	13
3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen.....	15
3.6. Kinder- und Jugendchöre	15
4. Fortbildungsangebote.....	16
4.1 Basisschulung (3 Stunden), Auffrischung alle 3 Jahre.....	16
4.2 Juleicaschulung (6 Stunden) oder ein vergleichbares Angebot für Erwachsene	16
4.3 Intensivmodul (12 Stunden), Auffrischung alle 3 Jahre.....	17
4.4 Leitungsmodul (12 Stunden), Auffrischung alle 5 Jahre.....	17
5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen.....	18
6. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar.....	20
6.1. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	20
6.2. Handlungsplan bei Vermutung sexualisierter Gewalt	21
7. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung	23
7.1 Meldepflicht	23
7.2 Aufarbeitung	27
7.3 Rehabilitierung.....	27
8. Evaluation des Konzeptes	28

9. Literaturverzeichnis	29
10. Anhang	30
10.1. Umgang mit Bewerbungen / Bewerber*innen	
Beispielfragen Bewerbungsgespräch	30
10.2. Vorlage „Mitteilungsbogen“	31
10.3. Postervorlage „Aktionsplan“ Was ist wenn...?	32
10.4. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis...33	
10.5. Netzwerkübersicht	34
10.6 Schutzkonzept Kinder- und Jugendchorarbeit.....	35
11. Dank.....	36

1. Leitbild

Die Kinder- und Jugendarbeit nimmt in unserer Evangelischen Gemeinde Bonn-Holzlar einen hohen Stellenwert ein. Den jungen Gemeindemitgliedern sollen die Botschaft vom Reich Gottes und die Werte des christlichen Miteinanders vermittelt werden. Wir möchten zum Glauben einladen und ermutigen. In unserer Gemeinde erfahren Kinder und Jugendliche Begleitung und Hilfe und erleben Gemeinschaft.

Die Grundlage unseres Gemeindelebens ist eine gemeinsame Haltung und **Kultur der Grenzachtung**, auf die wir in unserem Zusammenleben und in unseren Begegnungen großen Wert legen.

Dieses Konzept dient dem **Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen** (z. B. Menschen mit Behinderungen) in unserer Kirchengemeinde.

Grundlage aller Überlegungen sind das geltende deutsche Recht, insbesondere § 8 SBG VIII, sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)²², das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Sein Ziel ist es, „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 KKG). Ferner beziehen wir uns auf die UN - Kinderrechtskonvention, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Dezember 2020. Wir verwenden den Begriff schutzbedürftige Person in dem Verständnis, dass er die im Kirchengesetz und der Verordnung genannten Schutzbefohlenen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen einschließt.

Zweck dieses Konzeptes ist der Schutz vor unerwünschtem oder schädigendem Verhalten durch andere Personen. Dies gilt unabhängig von der Strafbarkeit des Verhaltens. Solches Verhalten kann in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen in An- oder Abwesenheit ein-

schließlich solcher im Internet und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen bestehen.

Das **Miteinander in kirchlichen Strukturen** lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Wir arbeiten **präventiv, schützend und bei Bedarf intervenierend**. Dabei halten wir stets das Kindeswohl im Blick und achten auf das seelische und körperliche Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Unsere Besucher*innen werden in den Angeboten vor jeder Form von körperlicher, emotionaler, psychischer und geistiger Gewalt geschützt.

Durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt ist es Kindern und Jugendlichen möglich, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst entfalten zu können. Dabei legen wir Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander. Eine **wertschätzende Haltung allen gegenüber** findet ihren Ausdruck auch in gendersensibler Sprache und Pädagogik und bezieht gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung.

Unsere Gemeinde ist ein Schutz- und Entwicklungsraum für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Wohl der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen hat für uns oberste Priorität. Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet.

Mit dem in diesem Konzept enthaltenen **Interventionsplan** werden wir sexualisierter Gewalt mit einem konsequenten Vorgehen begegnen. Wir werden hinsehen, zuhören und handeln - unabhängig davon, wo und durch wen sexualisierte Gewalt geschieht bzw. sexueller Missbrauch erfolgt. Wir werden hinsehen, zuhören und handeln, wenn Kinder und Jugendliche in

ihrer freien Entfaltung beeinträchtigt sind, etwa durch körperliche oder psychische Erkrankungen, Vernachlässigung, Ausgrenzung, Mobbing, physische oder psychische Gewalt.

Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.

Wir **sensibilisieren und schulen** alle Mitarbeitenden in unserer Gemeinde. Alle unsere ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden nutzen das Angebot der Fort- und Weiterbildung, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

Dadurch, dass alle das **Schutzkonzept kennen und leben**, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen.

2. Prävention

Wie schon im Leitbild formuliert, beschreibt dieses Konzept eine **Kultur der Achtsamkeit**. Achtsamkeit bedeutet hinsehen - nicht verdächtigen. Menschen sieht man nicht an, dass sie Täter*innen sind – daher auch nicht, dass sie keine sind oder sein könnten. Dies gilt für alle: haupt-, neben- beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Besucher*innen, Teilnehmende und Mitglieder. Niemand muss seine Unschuld nachweisen. Wir alle wollen aber die Regeln für das Miteinander gegenüber jungen Menschen und anderen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen stets einhalten.

Die nachfolgenden Präventionsansätze: „Pädagogische Prävention, Strukturelle Prävention und die Präventionsgrundsätze“ werden bei uns in der Kirchengemeinde umgesetzt.

2.1 Pädagogische Prävention

In der Kinder- und Jugendarbeit werden sexualpädagogische Inhalte gemäß der Methodentasche des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) „100% Ich“ berücksichtigt. In der Schulung der Freizeitteamer*innen und bei Juleicaseminaren ist regulär ein thematischer Block zu Prävention von sexualisierter Gewalt vorgesehen.

Außerdem gibt es Themenabende und Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeitende zu relevanten Bereichen. Auch das Thema der digitalen Medien wird in diesem Kontext aufgegriffen (siehe zum Umgang mit Medien in diesem Konzept auch Seite 12-14).

Ebenso wird das Thema in den wöchentlichen Angeboten situationsorientiert thematisiert. Hier wird neben den Materialien der Methodentasche des DRK auch auf Materialien der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJS) zurückgegriffen. In der „Konzeption der Offenen Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar und in der Evangelischen OT Dornbuschkirche“ wird der Bereich pädagogische Prävention verankert.

2.2 Strukturelle Prävention

Die strukturelle Prävention erfolgt durch die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere durch:

- Schulungen für alle haupt-, neben- (= beruflich Mitarbeitenden) und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Benennung von Vertrauenspersonen im Kirchenkreis
- Benennung von Ansprechpersonen in der Gemeinde
- die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden und ihr Unterschreiben von Selbstverpflichtungserklärungen.

Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird mit den Mitarbeitenden besprochen. In diesem Gespräch machen wir deutlich, dass wir in unserer Gemeinde die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und Schutzbedürftigen achten, mit ihnen verantwortungsvoll umgehen und individuelle Grenzen respektieren.

Auf der nachfolgenden Seite ist unsere Selbstverpflichtungserklärung zur Ansicht angehängt.

Selbstverpflichtungserklärung
gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar

von _____ Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, sowohl analog als auch digital.
7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen nicht für sexuelle Kontakte.
8. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. In Zweifelsfällen, bei Grenzüberschreitungen und Vermutungen handle ich nach dem Interventionsplan (s. S. 20).
9. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Dritten, der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
10. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums oder die Stellvertretung.

Ort, Datum

Unterschrift

2.3 Präventionsgrundsätze

Auf Grundlage der Vorlage in „ACHTGEBEN“, dem Wegweiser zum Schutzkonzept unseres Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Baustein 9, Anhang Präventionsgrundsätze bei uns) und „Schutzkonzepte Praktisch“ (S. 31) formuliert die Ev. Kirchengemeinde Bonn-Holzlar folgende Präventionsgrundsätze. Diese Rechte von Kindern und Jugendlichen werden in den Gemeinderäumen ausgehängt:

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Du hast das Recht, dich hier wohl zu fühlen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohl fühlst. Das können zum Beispiel Mutproben, Überfälle oder erniedrigende oder angstmachende Situationen sein.

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen!

Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Keine Kinder, keine Jugendlichen und keine Erwachsenen dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, ausgrenzen oder abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.

Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Du kannst NEIN SAGEN MIT Blicken; Worten oder durch deine Körperhaltung.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen und Grenzen überschreiten, hast du immer das Recht auf Hilfe!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

3. Umsetzung in der Gemeindegarbeit

3.1 Bewerbungsverfahren, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung

In Vorstellungsgesprächen bei Stellenbesetzungen wird das Schutzkonzept thematisiert und das Thema Prävention berücksichtigt (siehe Anhang Nr. 1).

Über den Personenkreis hinaus, der nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Anstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wird bei ehrenamtlich Mitarbeitenden nach dem Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen entschieden, wer ein Führungszeugnis vorlegt (Prüfschema, siehe Anhang Nummer 4).

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die eine der Schulungen besuchen, unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und stimmen ihr damit zu (siehe S. 8-9).

Konsequenzen aus Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen sind übergeordnet geregelt.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen muss ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Bindungen entstehen.

Der Umgang mit den jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen wird so gestaltet, dass Grenzen nicht überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

3.3 Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken

Die neuen Medien sind ein sehr vielfältiges Themenfeld. Um den Umgang mit den neuen Medien in der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde ganzheitlich betrachten zu können, müssen unterschiedliche Aspekte

zusammengeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet einen Schutzraum für junge Menschen im Alter von sechs bis 27 Jahren. Die aus der großen Altersspanne entstehenden unterschiedlichen Bedürfnisse müssen in den Gesamtkontext mit aufgenommen werden. Um einen optimalen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können, beziehen wir die Lebenswelt der jungen Menschen in unsere pädagogische Arbeit mit ein.

Die neuen Medien sind für junge Menschen wichtige Kommunikationsinstrumente. Auch die Empfehlungen des Evangelischen Jugendwerks an Sieg, Rhein und Bonn werden berücksichtigt. Im Zentrum stehen die Medienkompetenzvermittlung und die damit einhergehende Medienkompetenzstärkung.

Die Erschaffung neuer Erfahrungsräume für junge Menschen steht im Vordergrund unserer Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen Medien können zur Wahrnehmung und Erforschung neuer Ressourcen und Stärken beitragen. Hierbei ist es wichtig, eine realitätsnahe Aufklärung zu gestalten und den Lebensbereich der jungen Menschen zu erfassen. Im Internet sind die Grenzen zwischen „Alles OK“, „illegal“, „Täter“, „Opfer“ und „das mache ich besser nicht“ für junge Menschen sehr häufig nicht sichtbar oder schwer erkennbar. Kinder und Jugendliche können schnell bewusst oder unbewusst zum Täter oder Opfer werden. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche aus Unwissenheit, Unbedarftheit und mangels noch nicht vorhandener Handlungskompetenzen Opfer von (Cyber-)Mobbing oder gar pädophilen Handlungen im Kontext von Online Gaming, Nutzung von Messenger Diensten oder Sozialen Netzwerken, werden. Aus diesem Grund ist die Prävention von bspw. (Cyber-)Mobbing unserer Vorstellung nach ein Grundprinzip und eine Grundhaltung (vgl. Elterninformationen Cybercrime Polizei NRW-Bonn).

Wichtig sind außerdem die frühzeitige Erkennung von Symptomen und eine Atmosphäre, in der Grenzverletzungen wahrgenommen und formuliert werden. Hier fungieren die Fachkräfte nach Absprache als Vermittlungsinstanz zu weiteren Institutionen und Professionen.

Als ein weiteres Risiko schätzen wir die unbegrenzte Wiederauffindbarkeit und Verbreitungsmöglichkeit ein, sowohl im Hinblick auf die eigene Person, als auch im Hinblick auf die ins Internet eingestellten Inhalte der jungen Menschen selbst. Hier setzen wir mit unseren Methoden an und suchen aktiv das Gespräch, um zu handeln, wenn wir Bedarf dazu erkennen.

Wir thematisieren mit den jungen Menschen Chancen und Risiken der neuen Medien und interagieren präventiv, um den achtsamen und respektvollen Umgang miteinander auch im digitalen Leben zu stärken.

Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung der EU, als auch die Datenschutzverordnung der evangelischen Kirche werden beachtet.

Es liegen einzelne Beschlüsse vom Presbyterium für die Nutzung unterschiedlicher Plattformen für die Kinder- und Jugendarbeit vor. Sollen neue Plattformen genutzt werden, wird vorher ein Antrag an das Presbyterium gestellt. Zur Durchführung und Nutzung der unterschiedlichen Plattformen wird ein Diensthandy genutzt.

Um eine Kontrollinstanz gewährleisten zu können, sind sowohl das Diensthandy, als auch die Plattformen von anderen hauptamtlich angestellten Personen einsehbar. Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, beachtet. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, E-Mailadressen oder Privatadressen ist untersagt.

3.4 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Weihnachten oder Abschied wird reflektiert und transparent gehandhabt. Laufende oder unangemessene Geschenke sind abzulehnen. Anlasslose, willkürliche Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sind nicht gestattet.

3.5 Verhalten auf Freizeiten, Ausflügen und sonstigen Übernachtungen

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen junge Menschen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Junge Menschen übernachten geschlechtergetrennt in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

Junge Menschen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter*innen.

3.6. Kinder- und Jugendchöre

Die Kinder- und Jugendchöre sind ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde. Den besonderen Bedingungen der Chorarbeit wird in einem spezifisch für die Chorarbeit geltenden Schutzkonzept Rechnung getragen. Siehe Seite 35.

4. Fortbildungsangebote

Wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde, um alle für die Themen sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren.

Die Ermittlung der Fortbildungsverpflichtungen der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar richtet sich sowohl nach den Empfehlungen in „ACHT-GEBEN“ als auch nach der landeskirchlichen Arbeitshilfe „Schutzkonzepte praktisch“.

Verabredete Grundsätze:

Für unterschiedliche Personengruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsangebote, die sich in der Intensivierung der Thematik unterscheiden. Nachfolgend werden sie nach Zielgruppen aufgeführt.

4.1 Basisschulung (3 Stunden), Auffrischung alle 3 Jahre

- alle hauptamtlich-, nebenamtlich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Personen, sofern sie nicht in den darauffolgenden Personengruppen aufgeführt sind.
- alle Gruppenleitungen in der Erwachsenenbildung

Ehrenamtliche aus pädagogischen Berufen nehmen im Regelfall ebenfalls an den Schulungen teil, wenn sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten bereits zum Thema fortgebildet sind (Nachweis kann vorgelegt werden).

4.2 Juleicaschulung (6 Stunden) oder ein vergleichbares Angebot für Erwachsene

- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Kinder- und Jugendchöre und bei Ferienfreizeiten
- Mitarbeitende im Kindergottesdienst
- Mitarbeitende im Rahmen eines Freiwilligendienstes
- evtl. interessierte Konfipat*innen, wenn sie sich längerfristig in die

Kinder- und Jugendarbeit einbringen wollen

4.3 Intensivmodul (12 Stunden), Auffrischung alle 3 Jahre

- hauptamtlich- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit
- Krabbelgruppenleitungen
- volljährige Teamer*innen mit Aufsichtspflicht bei Übernachtungssituationen
- Freiwilligendienst in der Kinder- und Jugendarbeit
- Ansprechpersonen der Gemeinde
- weitere direkte Kontaktpersonen (Chorleitung)

4.4 Leitungsmodul (12 Stunden), Auffrischung alle 5 Jahre

- Pfarrer*in
- Presbyter*innen
- Beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende mit leitender Verantwortung (bzw. Personalverantwortung)
- alternativ: interne Presbyteriums-Fortbildung oder Klausurwochenende zum Thema

Präventionsschulungen werden regelmäßig vom Evangelischen Forum Bonn angeboten: info@evforum-bonn.de oder Tel. 0228 6880 321

Die Evangelische Gemeinde Bonn-Holzlar weist regelmäßig auf Fortbildungsangebote hin und hält nach, ob beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende ihren Fortbildungsverpflichtungen nachkommen.

5. Anregungen, Wahrnehmungen und Beschwerden mitteilen

Um Betroffene bei der Kommunikation von möglichen Grenzverletzungen zu unterstützen, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen, sodass Grenzempfindungen und Grenzverletzungen angesprochen werden können.

Grundsätzlich gibt es in der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden, z. B. über die Ansprechpersonen, postalisch oder per E-Mail an das Presbyterium über das Gemeindebüro oder mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden bei hauptamtlichen Mitarbeitenden oder Pfarrer*innen.

Mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen.

Schriftlich eingehende Beschwerden bei den „Ansprechpersonen Schutzkonzept“ werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen. Hier wird das Anliegen besprochen, das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt.

Handelt es sich um eine schwerwiegende Beschwerde wird das Presbyterium informiert.

Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung, Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt wird nach dem Interventionsplan gehandelt.

Folgende Maßnahmen sollen die Hemmschwelle, Beschwerden mitzuteilen oder Anregungen zu geben, herabsetzen und zur Beteiligung ermutigen:

Ein **Kummerkasten** wird außen vor dem Eingangsbereich zum Jugendbereich aufgestellt. Der Mitteilungsbogen (Anhang Nr. 2) steht als Angebot neben dem Kummerkasten zur Verfügung. Der Kasten wird von den Ansprechpersonen Schutzkonzept der Gemeinde regelmäßig geleert. Die Ansprechpersonen sichten die eingehenden Beschwerden bzw. Beobachtungen und handeln entsprechend (siehe oben).

In der Beratungszeit, mittwochs von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags von 18:00 bis 19:00 Uhr können Kinder und Jugendliche die Jugendleiterinnen ansprechen.

In der Rubrik „**Kontaktformular**“ unserer Homepage lautet die Überschrift „**Kontaktformular für Nachrichten und Anregungen**“. Dort gibt es die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu verschiedenen Kontaktpersonen (s. auch Interventionsplan).

Beim Erläuterungstext oberhalb des Kontaktformulars wird darauf hingewiesen, dass die eingehenden E-Mails vertraulich sind und nur von den adressierten Personen gelesen werden.

6. Interventionsplan der Evangelischen Kirchengemeinde

Bonn-Holzlar

6.1. Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (beispielsweise Vernachlässigung, psychische und physische Gewalt)

- Kind/ Jugendlicher vertraut sich der Jugendleitung/ einer/ einem oder hauptamtlich Mitarbeitenden/ den Ansprechpersonen an
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen
 - Dokumentation



Hinzuziehen von Kolleg*innen und ggf. Einbeziehung des Presbyteriums



Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII
und Einbeziehung des Presbyteriums



→ Gespräch mit den Eltern:
Beratung und Vermittlung
an Beratungsstellen/
Unterstützungsangebote
→ Gespräch mit der/dem
Jugendlichen/ Kind

Information an das
Jugendamt

Adressen und Telefonnummern:
s. Anhang Nr. 5: Netzwerkübersicht

6.2. Handlungsplan bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Grundregeln:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin mit der Vermutung!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Handlungsschritte:

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Kontakt aufnehmen mit der **Vertrauensperson des Kirchenkreises**. Diese legt mit Hilfe der Bögen aus „Acht-Geben“ eine Sachdokumentation an, die vertraulich aufbewahrt wird.

Die Vertrauensperson holt Fachberatung durch das Interventionsteam des Kirchenkreises ein und stellt den **Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her!** Bei einem begründeten Verdacht schätzen Interventionsteam bzw.

Ansprechstelle das Gefährdungsrisiko ein und beraten das Presbyterium bei den weiteren Handlungsschritten.

Bei begründetem* Verdacht besteht Meldepflicht an die Meldestelle der Landeskirche!

Falls eine Meldung erfolgen muss, Presbyterium über die erfolgte Meldung informieren.

Weiterleitung an Jugendamt.

>> Akute Gefährdung unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden. Nach angemessener Zeit dort nachfragen.

*Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht rechtfertigen.

Beruflich Mitarbeitende handeln nach § 10, Abs. 2, SexGewSChKiG-VO EKIR. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt bei der Ansprechstelle der Landeskirche

Die wichtigsten Adressen:

Ansprechpersonen der Gemeinde:

1. **Sandra Meyer**, sandra.meyer@ekir.de,
0228 – 430983

2. **Alicia Speckmann**, Alicia.spe12@gmail.com,
0176 – 20098533

3. **Timo Nitschke**, nitschke.timo@web.de,
01573 – 4596687

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises:
Thomas Dobbek und Maria Heisig, Tel. 0228-6880-150

Ansprechstelle der Landeskirche:
claudia.paul@ekir.de, 0211-3610312

Meldestelle der Landeskirche:
meldestelle@ekir.de, 0211-4562602

Amt für Jugendarbeit der EKIR:
Frau Georg-Monney: 0211-4562471
georg-monney@afj-ekir.de

Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn: kinderschutz@bonn.de 0228-775525

Ausführliche Netzwerkliste mit weiteren Kontaktadressen im Anhang des Konzeptes. (Nummer 5)

Zur Vertiefung des Sachverhaltes des begründeten Verdachts halten wir hiermit fest:

Bei Annahme eines solchen begründeten Verdachts werden in der Regel zugleich erhebliche Anhaltspunkte im Sinne der §§4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und 8a Abs.4 S. 1 Nr. 1 u. Abs. 5 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vorliegen. Ein begründeter Verdacht im Sinne des § 8 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 kann jedoch auch dann vorliegen, wenn keine erheblichen Anhaltspunkte im vorgenannten Sinne gegeben sind. Liegen erhebliche Anhaltspunkte vor, besteht immer ein begründeter Verdacht.

3. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitation

a. Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:	
Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der

oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte

Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

b. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, betroffene Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

c. Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

4. Evaluation des Konzeptes

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird anfangs einmal jährlich vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen. Der Kinder- und Jugendausschuss unterstützt das Presbyterium dabei. Weitere Evaluationen erfolgen in Abständen von drei bis vier Jahren.

5. Literaturverzeichnis

ACHTGEBEN. Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.acht-geben.de, zitiert als: „Acht- Geben“

Elterninformation Cybercrime Polizei Bonn (März 2021): Zu Risiken und Nebenwirkungen der Internetnutzung! „Das Internet ist nicht gefährlich – sofern man es kennt“, Detlev Mathia & Pascal Bergmeier Kriminalkommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz

JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien, Basisinformation zum Medienumgang 12 – 19-Jähriger, hg. v. Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Stuttgart 2020, www.mpfs.de

KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6 – 13-Jähriger, hg. v. Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest, Stuttgart 2018, www.mpfs.de

Methodentasche „100% ICH“ zur Prävention sexualisierter Gewalt, hg. v. Deutschen Roten Kreuz, 7. überarbeitete Auflage erscheint 2021

Schutzkonzepte praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt Düsseldorf, 3. überarbeitete Auflage im März 2021

weitere Literatur: in ACHTGEBEN, Quellenverzeichnis, Seite 95

6. Anhang

10.1: Umgang mit Bewerbungen / Bewerber*innen Beispielfragen Bewerbungsgespräch

ACHTGEBEN. Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.achtgeben.de (abgerufen am 19.02.21)

Anhang Baustein 4, Umgang mit Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen, S. 4

BAUSTEIN 4

B

Beispielfragen

- Was interessiert Sie an dieser Stelle?
- Welche pädagogischen Schwerpunkte setzen Sie?
- Wie verfolgen Sie die pädagogische Entwicklung?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt?
- Was würden Sie tun, wenn Sie Situation X beobachten?
- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Achtsamkeit“?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrem Aufgabenfeld in Bezug auf „Schutz vor (sexualisierter) Gewalt“ gemacht?
- Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Kindern und Jugendlichen größtmöglichen Schutz zu bieten und dabei das Zusammenleben nicht zu starr zu gestalten?
- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?
- Wodurch motivieren Sie sich selbst?

10.2: Vorlage „Mitteilungsbogen“

Mitteilungsbogen einer Beschwerde/Beobachtung/Vermutung ACHT-
GEBEN. Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter
Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.acht-geben.de (abge-
rufen am 19.02.21)

Anhang Baustein 6, Anhang, Vorlage „Mitteilungsbogen“, S.49

Mitteilungsbogen einer Beschwerde/Beobachtung/Vermutung²⁵

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an unsere Ansprechperson in der Gemein-
de/ Einrichtung Frau/Herrn (Name/n der Ansprechperson/en) weitergeleitet und bearbeitet.

Name der Ansprechperson

Name der Ansprechperson

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (alle Angaben sind freiwillig - sie
werden vertraulich behandelt) und in den Kummerkasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.
Je genauer die Angaben sind, desto besser können wir im Anschluss damit umgehen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen (wenn Kontaktaufnahme gewünscht ist):

Name

Telefon

E-Mail

Situationsbeschreibung (ggf. Blatt wenden):

Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem*der Konfliktpartner*in

²⁵ In Anlehnung an die Vorlage aus EKIR 2019, Schutzkonzepte praktisch, S. 32.

10.3: Postervorlage „Aktionsplan“

„Was ist wenn...?“ – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff

ACHTGEBEN. Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.achtgeben.de (abgerufen am 19.02.21), Anhang, Postervorlage „Aktionsplan“, S.54, wird um Kontaktdaten „Vertrauensperson Kirchenkreis“ ergänzt. Aushang über die Erreichbarkeit der Vertrauensperson wird vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.

„Was ist wenn...?“ – Aktionsplan bei einem vermuteten Übergriff

- Bewahre Ruhe und handle besonnen!
- Zuhören, ernst nehmen, nicht nach Details fragen.
- Nicht versprechen, das Erzählte keinem zu sagen.
- Das Erzählte möglichst im Wortlaut, aber anonymisiert, aufschreiben.
- Keinesfalls die*den Beschuldigte*n konfrontieren!
- Sofortige Kontaktaufnahme den benannten Ansprechpersonen unserer Gemeinde.

Hast Du ein ungutes Gefühl, hat sich Dir jemand mit einem Problem anvertraut oder hast Du einfach nur eine Nachfrage? Egal, wie klein Dein Anliegen scheint: Du kannst Dich immer vertrauensvoll an folgende Personen in unserer Gemeinde wenden.

Foto Ansprechperson (weiblich)	<input type="text"/>
	Name
	<input type="text"/>
	Telefonnummer
	<input type="text"/>
	E-Mail

Foto Ansprechperson (männlich)	<input type="text"/>
	Name
	<input type="text"/>
	Telefonnummer
	<input type="text"/>
	E-Mail

10.4: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ ehrenamtlich tätige Personen ACHTGEBEN.

Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, hg. v. Evangelischer Kirchenkreis Bonn/Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Bonn/Siegburg 2020, digital: www.achtgeben.de (abgerufen am 03.05.21)

Anhang Baustein 4, Erweitertes Führungszeugnis, S. 37

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen¹³

Tätigkeit

Um welche Tätigkeit handelt es sich?

Werden Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder besteht ein vergleichbarer Kontakt?

ja

nein

Gefährdungspotenzial bezüglich...

gering

mittel

hoch

→ Art des Kontaktes

Vertrauensverhältnis

Hierarchie-/Machtverhältnis

Altersdifferenz

Risikofaktoren des Kindes oder Jugendlichen/Verletzlichkeit (z.B. aufgrund einer Behinderung, Sprachbarriere, früheren Gewalterfahrung oder fehlender anderweitiger Vertrauenspersonen...)

→ Intensität des Kontaktes

Abwesenheitszeiten weiterer Personen

Abwesenheitszeiten weiterer Kinder/Jugendlicher

Bei Gruppen: Häufiger Mitgliederwechsel

Geschlossenheit der Räumlichkeiten, fehlende Einsehbarkeit

Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre

→ Dauer des Kontaktes

Zeitlicher Umfang

Regelmäßigkeit

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig

ja

nein

Begründung

10.5: Netzwerkübersicht zum Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Bonn-Holzlar

Institution	Ansprechpartner*innen	Telefon	Email/ Website
Ansprechperson in der Gemeinde	Sandra Meyer	0228-430983	Sandra.meyer@ekir.de
Ansprechperson in der Gemeinde	Alicia Speckmann		Alicia.spe12@gmail.com
Ansprechperson in der Gemeinde	Timo Nitschke	0157- 34596687	nitschke.timo@web.de
Vertrauensperson im Kirchenkreis	Thomas Dobbek Maria Heisig	0228-6880 150	
Ansprechstelle der Landeskirche	Claudia Paul	0211-3610312	claudia.paul@ekir.de
Meldestelle der Landeskirche	Namen noch nicht bekannt	0211-4562602	meldestelle@ekir.de
Amt für Jugendarbeit	Erika-Georg Monney	0211-4562471	Georg-monney@afj-ekir.de
Vorsitzender des Presbyteriums	Lars Nickel	0228-480192	
Pfarrer	Richard Landsberg	0228-430037	Richard.Landsberg@ekir.de
Superintendentin	Almut van Niekerk	02241-549444	almut.vanniekerk@ekir.de www.ekasur.de/kirchenkreis
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	Adresse: Wilhelmstr. 27 53111 Bonn	0228-635524	info@beratung-bonn.de www.beratung-bonn.de
Fachstelle für den Kinderschutz	Anwesenheitsdienst Kinderschutz	0228-775525	kinderschutz@bonn.de www.bonn.de/vv/produkte/Kinderschutz Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Verdachtsfällen von Misshandlung und bei körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
Jugendamt der Stadt Bonn	Adresse: St. Augustiner Str. 86 53225 Bonn	0228-773777	amtsleitung.amt51@bonn.de www.bonn.de
Kinderklinik Sankt Augustin	Asklepios Klinik, St. Augustin Adresse: Arnold-Janssen Str. 29 53757 Sankt Augustin	02241-249-0-281	www.asklepios.com/sankt-augustin
Uniklinik Bonn, Venusberg	Adresse: Venusberg-Campus 1 (ehemals Sigmund-Freud-Str. 25) 53127 Bonn	028738-805-806	www.ukbonn.de
Kinderschutzbund Bonn	Der Kinderschutzbund Bonn e.V. Eifelstraße 7 53119 Bonn	0228 / 76 60 40	www.kinderschutzbund-bonn.de

**10.6. Schutzkonzept Kinder- und Jugendchöre
auf den Grundlagen der Deutschen Chorjugend**

der Chöre Sternschnuppen, La Le Lu, Young Stars und Sunrise,
Evangelische Gemeinde Bonn-Holzlar

Link: <https://holzlar-evangelisch.de/files/Allgemeines/Schutzkonzept%20der%20Kinder-%20und%20Jugendch%C3%B6re%20Evangelische%20Gemeinde%20Bonn-Holzlar.pdf>

7. Dank

Das Presbyterium dankt

Dr. Oliver Bärenz

Laura Cöhring

Jan Feder

Pfarrerin Angelika Hagena

Dr. Bärbel Hultsch

Pfarrerin Heike Lipski-Melchior

Sabine Meyer-Nitschke

für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“.

Meike Brückner

Richard Landsberg

Sandra Meyer

Sabine Meyer-Nitschke

für die Überarbeitung im Februar 2024.